



Partei für Rationale Politik, Allgemeine  
Menschenrechte und Teilhabe

## Protokoll

Urabstimmung vom 05. Juli 2025 (25.2)

Präsidentin der Parteiversammlung 05. Juli 2025

### Auszählung

Datum: 05. Juli 2025  
Auszählung durch: Moira Brülisauer, Präsidentin der Parteiversammlung

### Stimmzettel

Eingegangene Stimmzettel: 4  
Ungültige Stimmzettel: 0  
Gültige Stimmzettel: 4

### Abstimmungsvorlage 1 *Unterstützung der No-Lobbying-Initiative* **#337**

#### Antragstellende

1. Stefan Thöni

#### Antragstext

Die Parteiversammlung,  
gestützt auf Art. 3 Abs. 314 PVerf, Art. 11 Abs. 2 lit. b OS,  
beschliesst,

dass die PARAT die Eidgenössische Volksinitiative 'Für eine volksorientierte Politik (No Lobbying)' unterstützt.

**Begründung**

Die Parlamentarier sollen keine Lobbyisten sein!

**Frage 1**

Stimmst du dem Antrag von Stefan Thöni auf Unterstützung der No-Lobbying-Initiative zu?

Ja:	3
Nein:	0
Enthaltung:	1

**Beschluss:** Der Antrag von Stefan Thöni wurde angenommen.

**Abstimmungsvorlage 2 Unterstützung der Initiative für Verantwortungsvolle Grossunternehmen #338****Antragstellende**

1. Stefan Thöni

**Antragstext**

Die Parteiversammlung,

gestützt auf Art. 3 Abs. 6 und 16 PVerf, Art. 11 Abs. 2 lit. b OS,

beschliesst,

dass die PARAT Eidgenössische Volksinitiative 'Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt' unterstützt.

**Begründung**

Menschenrechte und Umwelt müssen besser geschützt werden!

**Frage 1**

Stimmst du dem Antrag von Stefan Thöni auf Unterstützung der Initiative für Verantwortungsvolle Grossunternehmen zu?

Ja:	4
Nein:	0
Enthaltung:	0

**Beschluss:** Der Antrag von Stefan Thöni wurde angenommen.

**Wahl 3: Neuwahl des Vorstands für die Amtszeit 2025-2027 #339 + #340****Antragstellende**

1. Stefan Thöni

**Begründung**

Die Amtszeit des Vorstandes läuft 2025 ab.

**Kandidat\*in 1**

Gibts du Stefan Thöni deine Stimme?

Ja:	3
Nein:	0
Enthaltung:	1

**Beschluss:** Der Antrag von Stefan Thöni wurde angenommen. Stefan Thöni ist gewählt.

**Abstimmungsvorlage 4 Genehmigung der Rechnung 2024 und Entlastung des Vorstands #341****Antragstellende**

1. Stefan Thöni

### Antragstext

Es sei die Rechnung 2024 gemäss Anhang zu genehmigen.

Es sei der Vorstand zu entlasten.

### Frage 1

Stimmst du dem Antrag von Stefan Thöni auf Genehmigung der Rechnung 2024 zu?

Ja:	3
Nein:	0
Enthaltung:	1

**Beschluss:** Die Jahresrechnung 2024 wurde genehmigt.

### Frage 2

Stimmst du dem Antrag von Stefan Thöni auf Entlastung des Vorstands zu?

Ja:	3
Nein:	0
Enthaltung:	1

**Beschluss:** Der Vorstand wurde entlastet.

## **Abstimmungsvorlage 5 Genehmigung des Protokolls der Urabstimmung 25.1 #342**

### Antragstellende

1. Stefan Thöni

### Antragstext

Es sei das Protokoll der Urabstimmung 25.1 zu genehmigen.

### Frage 1

Stimmst du dem Antrag von Stefan Thöni auf Genehmigung des Protokolls der Urabstimmung 25.1 zu?

Ja: 4  
Nein: 0  
Enthaltung: 0

**Beschluss:** Der Antrag von Stefan Thöni wurde angenommen.

## **Abstimmungsvorlage 6 Parolenfassung e-ID-Gesetz #345**

### **Antragstellende**

1. Stefan Thöni

### **Antragstext**

Die Parteiversammlung,  
gestützt auf Art. 3 Abs. 13 PVerf, Art. 11 Abs. 2 lit. b OS,  
beschliesst,

dass die PARAT die Nein-Parole zum Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise beschliesst.

### **Begründung**

Dieses Gesetz wird dazu führen, dass wir uns im Internet ständig werden ausweisen müssen, beispielsweise um im Onlineshop einzukaufen, Pornografie zu konsumieren oder Social Media zu nutzen.

### **Frage 1**

Stimmst du dem Antrag von Stefan Thöni auf Nein-Parole zum e-ID-Gesetz zu?

Ja: 4  
Nein: 0  
Enthaltung: 0

**Beschluss:** Der Antrag von Stefan Thöni wurde angenommen.

**Abstimmungsvorlage 7 Unterstützung der Solaranlagen-VI #346****Antragstellende**

1. Stefan Thöni

**Antragstext**

Die Parteiversammlung,  
gestützt auf Art. 3 Abs. 6 PVerf, Art. 11 Abs. 2 lit. b OS,  
beschliesst,  
dass die PARAT die Eidgenössische Volksinitiative 'Für bewilligungsfreie Solaranlagen' un-  
terstützt.

**Begründung**

Mehr Solaranlagen leisten einen wichtigen Beitrag gegen die Klimakatastrophe.

**Frage 1**

Stimmst du dem Antrag von Stefan Thöni auf Unterstützung der Solaranlagen-VI zu?

Ja:	3
Nein:	0
Enthaltung:	1

**Beschluss:** Der Antrag von Stefan Thöni wurde angenommen.

**Abstimmungsvorlage 8 Unterstützung der Mietpreis-Initiative #348****Antragstellende**

1. Stefan Thöni

**Antragstext**

Die Parteiversammlung,  
gestützt auf Art. 3 Abs. 3 PVerf, Art. 11 Abs. 2 lit. b OS,  
beschliesst,

dass die PARAT die Eidgenössische Volksinitiative 'Ja zum Schutz vor missbräuchlichen Mieten (Mietpreis-Initiative)' unterstützt.

**Begründung**

Zu teure Mieten sind in grossen Teilen der Schweiz für viele Menschen ein Problem.

**Frage 1**

Stimmst du dem Antrag von Stefan Thöni auf Unterstützung der Mietpreis-Initiative zu?

Ja:	3
Nein:	0
Enthaltung:	1

**Beschluss:** Der Antrag von Stefan Thöni wurde angenommen.

**Abstimmungsvorlage 9 Parolenfassung Energiegesetz Kanton Zürich #349****Antragstellende**

1. Stefan Thöni

**Antragstext**

Die Parteiversammlung,  
gestützt auf Art. 3 Abs. 6 PVerf, Art. 11 Abs. 2 lit. b OS,  
beschliesst,

dass die PARAT die Ja-Parole zur Änderung des Energiegesetzes betreffend «Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel» im Kanton Zürich vertritt.

**Begründung**

Mehr Klimaschutz ist dringend geboten.

**Frage 1**

Stimmst du dem Antrag von Stefan Thöni auf Ja-Parole zum zur Änderung des Energiegesetzes im Kanton Zürich zu?

Ja: 3  
Nein: 0  
Enthaltung: 1

**Beschluss:** Der Antrag von Stefan Thöni wurde angenommen.

## **Abstimmungsvorlage 10 Orgastatutänderung betreffend Vertretung der Organe #351**

### **Antragstellende**

1. Stefan Thöni

### **Antragstext**

Die Parteiversammlung,  
gestützt auf Art. 11 Abs. 1 lit. d OS,  
beschliesst,

An Art. 13 wird folgender Absatz 5 angefügt: «Ist der Vorstand unbesetzt oder alle Vorstandsmitglieder an der Entscheidung gehindert, so agiert das Versammlungspräsidium als Vorstand.»

In Art. 16 wird folgender Absatz 2bis angefügt: «Sind weder der Vorstand noch das Versammlungspräsidium in der Lage, eine Parteiversammlung zur Behebung von Organisationsmängeln oder zur Auflösung der Partei einzuberufen und zu organisieren, so betraut die Schiedsstelle jemanden damit.»

An Art. 16 wird folgender Absatz 5 angefügt: «Ist die Schiedsstelle unbesetzt, so übernimmt der Parteigerichtshof deren Aufgaben und es so findet keine Berufung oder Beschwerde statt.»

### **Begründung**

Da unser Vorstand über recht wenige Mitglieder verfügt, kann es vorkommen, dass z.B. bei Insichgeschäften niemand zur Entscheidung befugt ist. Zudem gibt es bislang im Organisationsstatuts keine Möglichkeit für ein Vorgehen, bei Ausfall von Vorstand und Versammlungspräsidium. Diese Defekte gilt es zu beheben.

**Frage 1**

Stimmst du dem Antrag von Stefan Thöni auf Orgastatutänderung betreffend Vertretung der Organe zu?

Ja:	3
Nein:	0
Enthaltung:	1

**Beschluss:** Der Antrag von Stefan Thöni wurde angenommen.

**Abstimmungsvorlage 11 Orgastatutänderung betreffend Mahnwesen #352****Antragstellende**

1. Stefan Thöni

**Antragstext**

Die Parteiversammlung,  
gestützt auf Art. 7 Abs. 2, 13 Abs. 1 PVerf, Art. 11 Abs. 1 lit. d OS,  
beschliesst,

das Organisationsstatut wie folgt zu ändern:

An Art. 7a werden folgende Littera angefügt:

<sup>6</sup> Werden ausstehende Mitgliederbeiträge nicht bezahlt und ist kein diesbezüglicher Antrag bei der Judikative anhängig, muss im Abstand von mindestens 14 Tagen zwei mal per E-Mail erinnert und danach im Abstand von mindestens 30 Tagen zwei mal per Briefpost gemahnt werden, bevor eine Betreibung eingeleitet werden kann.

<sup>7</sup> In den Erinnerungen und Mahnungen ist auf die Möglichkeiten der Bestreitung und des Erlasses hinzuweisen.

<sup>8</sup> Für das Inkasso werden folgende Kosten erhoben:

<sup>a</sup> 5% des ausstehenden Betrags für die 1. Mahnung per Briefpost;

<sup>b</sup> 10% des ausstehenden Betrags für die 2. Mahnung per Briefpost;

<sup>c</sup> 10% des ausstehenden Betrags plus die effektiven Kosten für die Betreibung; und

<sup>d</sup> 10% des ausstehenden Betrags plus die effektiven Kosten für die Adressnachforschung.

## **Begründung**

Leider haben in der Vergangenheit nicht alle Mitglieder ihre Beiträge rechtzeitig oder überhaupt bezahlt. Es ist eine Frage der Fairness gegenüber allen zahlenden Mitglieder, die geschuldeten Beiträge auch einzufordern. Dabei haben wir bereits funktionierende Mechanismen um Beiträge in spezielle Fällen zu erlassen.

Die Mahn- und Betreuungskosten in Prozenten des Betrags festzulegen entspricht dem Gedanken der einkommensabhängigen Beiträge, so dass nicht plötzlich jemand aus Unvermögen mehr Mahnkosten als Beiträge bezahlen muss.

## **Frage 1**

Stimmst du dem Antrag von Stefan Thöni auf Orgastatutänderung betreffend Mahnwesen zu?

Ja:	2
Nein:	0
Enthaltung:	2

**Beschluss:** Der Antrag von Stefan Thöni wurde angenommen.

## **Abstimmungsvorlage 12 *Orgastatutänderungen betreffend Ordnungen #353***

### **Antragstellende**

1. Stefan Thöni

### **Antragstext**

Die Parteiversammlung,  
gestützt auf Art. 13 Abs. 1 und 2 OS,  
beschliesst,  
das Organisationsstatut wie folgt zu ändern:

An Art. 11 wird folgender Absatz 12 angefügt: «Die Parteiversammlung kann in Ordnungen neue Rechte und Pflichten der Mitglieder oder Organe sowie Zuständigkeiten, welche nicht explizit einem Organ zugewiesen sind begründen oder untergeordnete Organe schaffen, soweit dies mit der Parteiversammlung und diesem Organisationsstatut vereinbar ist.»

**Begründung**

Aus dem konkreten Anlass einer vorgeschlagenen Ordnung über Rechte an Inhalten wurde festgestellt, dass die Ordnungen, welche immer als von der Parteiversammlung festgesetzte Regeln unterer Stufe gedacht waren, bislang im Organisationsstatut nicht zweifelsfrei definiert sind. Dem sollt mit diesem Antrag abgeholfen werden.

**Frage 1**

Stimmst du dem Antrag von Stefan Thöni auf Orgastatutänderungen betreffend Ordnungen zu?

Ja:	3
Nein:	0
Enthaltung:	1

**Beschluss:** Der Antrag von Stefan Thöni wurde angenommen.

**Abstimmungsvorlage 13 Ordnung über Rechte an Inhalten #354****Antragstellende**

1. Stefan Thöni

**Antragstext**

Die Parteiversammlung,  
gestützt auf Art. 11 Abs. 1 lit. f. und Abs. 12 OS,  
beschliesst  
folgende Ordnung:

**Ordnung über Rechte an Inhalten****Art. 1 Sprachregelung**

<sup>1</sup> Die weibliche und männliche Sprachform werden im nachfolgenden Dokument gleichbedeutend für alle Personen verwendet.

**Art. 2 Urheberrechte und verwandte Schutzrechte**

<sup>1</sup> Mitglieder, welche der Partei eigene dem Urheberrecht oder verwandten Schutzrechten unterfallende Werke, namentlich Texte, Pläne, Grafiken, Zeichnungen, Fotos, Videos, Tonaufnahmen, audiovisuelle Werke, Musiknoten, Lyrik, 3D-Modelle, Animationen, Datensammlungen oder andere bekannte oder unbekannte Werkarten ohne vorher abgeschlossenen anderslautenden Vertrag zur Verfügung stellen, für die Partei erstellen oder sich an der Erstellung, Ausarbeitung, Bearbeitung, Modifikation oder Übersetzung im Rahmen der Parteiarbeit oder der Zusammenarbeit der Partei mit anderen Organisationen beteiligen, gewähren der Partei eine kostenlose, weltweite, zeitlich unbegrenzte, nicht exklusive, nicht widerrufbare und unterlizenzierbare Lizenz zur Verwendung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Modifikation, Übersetzung, Vermengung, Publikation, Aufführung, Ausstrahlung, Verbreitung im Internet und jeder anderen bekannten und unbekanntem Nutzung zu jedem Zweck, namentlich für Propaganda, Werbung und Kommerzialisierung.

<sup>2</sup> Mitglieder, welche der Partei selbst erstellte Software zur Verfügung stellen oder sich an der Erstellung, Ausarbeitung, Bearbeitung, Modifikation oder Übersetzung im Rahmen der Parteiarbeit oder der Zusammenarbeit der Partei mit anderen Organisationen beteiligen, stellen der Partei selbstständig oder auf Anfrage den Quellcode zur Verfügung und gewähren an der Software und am Quellcode eine kostenlose, weltweite, zeitlich unbegrenzte, nicht exklusive, nicht widerrufbare und unterlizenzierbare Lizenz zur Verwendung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Modifikation, Übersetzung, Vermengung, Portierung, Publikation und jeder anderen bekannten und unbekanntem Nutzung zu jedem Zweck, namentlich für Propaganda, Werbung und Kommerzialisierung als Produkt oder Dienstleistung.

<sup>3</sup> Die gemäss Absatz 1 oder 2 gewährt Lizenz bleibt unabhängig von einem Parteiaustritt und einer Änderung der politischen Ansichten der Lizenzgeberin bestehen und unwiderrufbar.

<sup>4</sup> Die Lizenzgeberin gemäss Absatz 1 oder 2 verzichtet auf die Namensnennung bei Verwendung der Werke durch die Partei oder ihre Lizenznehmerinnen. Sollte die Partei oder eine Lizenznehmerin dennoch im Einzelfall eine Namensnennung vornehmen, so entsteht daraus kein Anspruch darauf.

<sup>5</sup> Die Lizenzgeberin verzichtet soweit gesetzlich zulässig dauerhaft und unwiderruflich auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus Urheberrechten, Urheberpersönlichkeitsrechten und verwandten Schutzrechten an den gemäss Absatz 1 oder 2 lizenzierten Werken gegenüber der Partei und ihren Lizenznehmerinnen.

<sup>6</sup> Falls die Lizenzgeberin für Werke gemäss Absatz 1 oder 2 gegenüber der Partei oder ihren Lizenznehmerinnen dennoch Unterlassung oder Bezahlung aus Urheberrechten, Urheberpersönlichkeitsrechten oder verwandten Schutzrechten geltend macht und die Partei die Verwendung freiwillig einstellt oder dazu verurteilt wird, so hat die Lizenzgeberin die Partei für den daraus entstehenden Aufwand, namentlich den Aufwand für die Neuerstellung von vergleichbaren Werken, Kopien und deren Verbreitung vollumfänglich zu entschädigen.

<sup>7</sup> Mitglieder welche der Partei mit nicht offensichtlich erkennbaren Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten Dritter belastete Werke zur Verfügung stellen, haben der Partei daraus entstehende Schäden, namentlich Lizenzkosten, Vertragsstrafen, Rechtsvertretungs- und Gerichtskosten, zu ersetzen.

### **Art. 3      Patentrechte**

<sup>1</sup> Soweit ein Mitglied über Patentrechte verfügt, welche zur gemäss Artikel 2 zulässigen Nutzung von Werken erforderlich sind, gewährt es der Partei und ihren Lizenznehmerinnen eine kostenlose, weltweite, zeitlich unbegrenzte, nicht exklusive und nicht widerrufbare Lizenz zur Nutzung der Patentrechte.

### **Art. 4      Persönlichkeitsrechte und Recht am eigenen Bild**

<sup>1</sup> Mitglieder, welche der Partei oder im Zusammenhang mit politischer Tätigkeit den Medien oder der Öffentlichkeit Fotos, Tonaufnahmen oder Videos von sich selbst zur Verfügung stellen, oder bei der Erstellung solcher Aufnahmen durch die Partei, andere Mitglieder oder eine von der Partei beauftragte Person mitwirken oder dazu anderweitig ihr Einverständnis kundgeben, gewähren der Partei das Recht, diese Werke während zehn Jahren ab Erstellung für Propaganda und Werbung, insbesondere auf Plakaten, Flugblättern und anderen Drucksachen sowie im Internet zu nutzen.

<sup>1</sup> Die Partei ist ausserdem berechtigt, Aufnahmen gemäss Absatz 1 von Personen, welche ein Parteiamt oder ein vom Volk, von einem Parlament oder einer Regierung gewähltes öffentliches Amt bekleiden, bekleidet haben, dafür kandidieren oder kandidiert haben, zeitlich unbegrenzt in einem öffentlichen zugänglichen Archiv, auch im Internet, vorzuhalten.

<sup>1</sup> Die gemäss Absatz 1 oder 2 gewährten Rechten bleiben unabhängig von einem Parteiaustritt und einer Änderung der politischen Ansichten der betroffenen Person bestehen und unwiderrufbar.

<sup>1</sup> Falls die betroffene Person gegen die Verwendung der sie betreffenden Aufnahmen gemäss Absatz 1 und 2 dennoch Unterlassung oder Entschädigung aus Persönlichkeitsrechten gegenüber der Partei geltend macht und die Partei die Verwendung freiwillig einstellt oder dazu verurteilt wird, so hat die betroffene Person die Partei für den daraus entstehenden Aufwand, namentlich den Aufwand für die Neuerstellung von vergleichbaren Aufnahmen, Kopien und deren Verbreitung vollumfänglich zu entschädigen.

### **Art. 5      Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup> Diese Ordnung tritt mit der Publikation des Protokolls der Annahme durch die Parteiversammlung in Kraft.

<sup>2</sup> Bestehende Mitglieder gewähren die vorgenannten Lizenzen und Rechte für vorbestehende Werke und Aufnahmen, wenn sie nicht innerhalb von 30 Tage nach Inkrafttreten dieser Ordnung aus der Partei austreten oder im Hinblick auf genau bezeichnete Werke oder Aufnahmen widersprechen.

**Begründung**

Wir möchten vermeiden, dass ehemalige Mitglieder mittels Urheberrecht oder anderen derartigen Rechte unsere Inhalte entfernen lassen oder dafür nachträglich Geld verlangen können, wie dies bei einer anderen Kleinpartei geschehen ist.

Deshalb soll gelten: Wenn Mitglieder der Partei Texte, Bilder, etc. zur Verfügung stellen oder für Fotos posieren, sollen sie der Partei auch die Rechte einräumen, diese zu verwenden. Dies ändert nichts daran, dass Mitglieder bestimmen, welche eigenen Werke sie der Partei zur Verfügung stellen oder an welchen Gemeinschaftswerken sie sich beteiligen.

**Frage 1**

Stimmst du dem Antrag von Stefan Thöni auf Beschluss der Ordnung über Rechte an Inhalten zu?

Ja:	2
Nein:	1
Enthaltung:	1

**Beschluss:** Der Antrag von Stefan Thöni wurde angenommen.

**Abstimmungsvorlage 14 *Genehmigung der Bezahlung für die Vertretung vor Bundesgericht #355*****Antragstellende**

1. Stefan Thöni

**Antragstext**

Die Parteiversammlung,  
gestützt auf Art. 55 ZGB,

genehmigt die Bezahlung von Stefan Thöni für die Vertretung der PARAT vor Bundesgericht im Fall gegen das Verwaltungsgericht zu betreffend Zugang zu amtliche Dokumenten betreffend Datenbearbeitung in Höhe von 800 Franken.

**Begründung**

Es handelt sich um den Versuch, von Bundesgericht eine Parteientschädigung auf Kosten des Kantons Zug zugesprochen zu erhalten. Dazu muss der Vertreter der Partei auch effektiv und unabhängig von Ausgang des Verfahrens bezahlt werden.

Da der Vertreter auch das einzige Vorstandsmitglied der Partei ist, muss die Parteiversammlung dieses Insichgeschäft genehmigen, damit es rechtswirksam ist.

Ich habe keine Zweifel, dass die Partei zusätzliche Einnahmen in entsprechender Höhe generieren kann, falls diese Bezahlung genehmigt wird.

### Frage 1

Stimmst du dem Antrag von Stefan Thöni auf Genehmigung der Bezahlung für die Vertretung vor Bundesgericht zu?

Ja:	2
Nein:	0
Enthaltung:	2

**Beschluss:** Der Antrag von Stefan Thöni wurde angenommen.

### Unterschrift:

Moira Brülisauer